



**Landkreis
Neunkirchen**

Der Landrat

**Landkreis Neunkirchen
-Jugendamt-**

**Richtlinien
zur Förderung
der
Jugendarbeit**

**Richtlinien zur Förderung
der Jugendarbeit
des Landkreises Neunkirchen**

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.” (SGB VIII §11Abs.1)

Es ist Ziel unserer “Kreisrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Landkreis Neunkirchen nachhaltig zu unterstützen. Hierzu stellt der Landkreis im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderungsbereiche der Jugendarbeit zur Verfügung. Auf Empfehlung des Kreisjugendhilfeausschusses gelten nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Neunkirchen vom für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit an Träger der freien Jugendhilfe ab 01.01.2025 folgende Richtlinien.

Ottweiler, den

Sören Meng

LANDRAT

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Förderung der freien Jugendhilfe
- 1.3 Art und Höhe der Förderung
- 1.4 Anträge und Nachweise

2. LEISTUNGSBEREICHE

- 2.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.2 Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- 2.3 Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen
- 2.4 Freizeitmaßnahmen
- 2.5 Sonstige Kinder- und Jugendmaßnahmen

3. ANSCHAFFUNG VON MATERIALIEN UND GERÄTEN FÜR BILDUNG, FREIZEIT UND INNENEINRICHTUNG VON JUGENDRÄUMEN

4. JUGENDRÄUME UND JUGENDFREIZEITSTÄTTEN

- 4.1 Betriebskosten und Erhaltungsaufwand
- 4.2 Neubau von Jugendräumen

5. PERSONALKOSTEN

6. MODELLMAßNAHMEN; PROJEKTE

7. ANHANG

- 7.1 Jugendbüros im Landkreis Neunkirchen
- 7.2 Jugendbüros der freien Träger im Landkreis Neunkirchen
- 7.3 Jugendbehörden im Saarland

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich:

Leistungen nach den Richtlinien werden Trägern der freien Jugendhilfe gewährt, soweit diese im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Neunkirchen nach dem Sozialgesetzbuch VIII tätig sind.

1.2 Förderung der freien Jugendhilfe:

Träger der freien Jugendhilfe sollen gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

- (1) die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
- (2) die durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im vollen Umfang erfüllt,
- (3) die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet,
- (4) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- (5) gemeinnützige Ziele verfolgt,
- (6) eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- (7) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII voraus.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sind u.a. folgende Rahmenbedingungen für Angebote der Jugendarbeit vorgesehen. Der Träger einer Einrichtung oder von Maßnahmen darf keine Personen einsetzen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII verurteilt sind. Dies gilt für alle haupt-, -neben- oder ehrenamtliche tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Vor deren Einsatz und in regelmäßigen Abständen (3 Jahre) soll der Träger die persönliche Eignung dieser Personen ab 16 Jahren anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRA (nicht älter als 1 Jahr) überprüfen.

Eine schriftlich abgeschlossene Trägervereinbarung ist vor der Auszahlung einer Förderung zwingend erforderlich.

Näheres regeln entsprechende Trägerempfehlungen und Vereinbarungen. Weitere Regelungen, Fristen und Abgrenzungen sind dem Bundeskinderschutzgesetz zu entnehmen (www.landkreis-neunkirchen.de).

1.3 Art und Höhe der Förderung:

Die Art und Höhe eines Zuschusses, erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind. Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzierungsdefizits möglich. Beträge unter **10,00 Euro** werden nicht ausgezahlt. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und beim Verwendungsnachweis aufzuführen.

1.4 Anträge und Nachweise:

Anträge und Nachweise sollen grundsätzlich mit den jeweiligen Antrags- und Nachweisformularen gestellt werden. Die Fristen sollen eingehalten werden. Anträge und Verwendungsnachweise können vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen an das Jugendamt des Landkreises Neunkirchen per E-Mail (jugendarbeit@landkreis-neunkirchen.de) eingereicht werden.

2. Leistungsbereich Jugendarbeit (der freien Träger der Jugendhilfe)

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit. Sie umfasst mitglieder-orientierte, offene und gemeinwesenorientierte Angebote. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die kulturellen und die geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. Die Angebote richten sich auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und sollen die soziale Integration fördern.

Gefördert werden:

- 2.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.2 Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- 2.3 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden
- 2.4 Freizeitmaßnahmen
- 2.5 Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen

- 3 Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtung von Jugendräumen

- 4.1 Betriebskosten und Erhaltungsaufwand für Jugendräume und Jugendfreizeitstätten
- 4.2 Neubau von Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten

- 5 Personalkosten für Fachpersonal in der Jugendarbeit

- 6 Modellmaßnahmen und Projekte

Anmerkung:

Gem. § 3 des saarl. 2. AG-SGB VIII werden Maßnahmen, welche ausschließlich oder überwiegend konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter tragen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, nicht gefördert.

2.1 Jugendbildungsmaßnahmen

2.1.1 Förderbereich:

Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische oder technisch-naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmenden und deren Lebenslage zu berücksichtigen und Benachteiligungen abzubauen.

2.1.2 Förderung:

Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Neunkirchen und Betreuende (nicht zwingend aus dem Landkreis Neunkirchen), die mindestens **6 und höchstens 26 Jahre** alt sind.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 4 Personen zuzüglich der ehrenamtlichen Betreuungspersonen. Die Anzahl der Teilnehmenden von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Kreisjugendamtes überschritten werden.

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Die Zahl der bezuschussbaren ehrenamtlichen Betreuenden ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild.

Zahl der Teilnehmenden	Bezuschussbare Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
Je weitere 7 angefangene Teilnehmenden	+1 Betreuungsperson

Darüber hinaus können auch Referierende in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmeträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.1.3 Zuschusshöhe:

Gefördert werden:

(1) Maßnahmen

mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person; mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person.

(2) Mehrtägige Maßnahmen

(mind. 2 Tage und mind. eine Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **4,00 €** pro Tag und anerkannter Person.

Es werden höchstens 10 Tage bezuschusst!

2.1.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **3 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- (1) **ANTRAG/NACHWEIS – Formular mit rechtsverbindlichem vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan**
- (2) **Sachlicher Bericht mit Themen unter Benennung der Referierenden, Zeitangaben und Tagesergebnissen**
- (3) **Belege.** Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
- (4) eine von allen Teilnehmenden **unterschiedene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- (5) eine **Durchführungsbestätigung.**

Anmerkung:

Als Obergrenzen für die anzuerkennenden Honorarsätze von Referierenden werden in der Regel 40,-- Euro pro Zeitstunde anerkannt. Fahrtkosten werden für öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigung gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km anerkannt. Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache anerkannt.

2.2 Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen

2.2.1 Förderbereich:

Es werden Jugendbegegnungen im In- und Ausland mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Neunkirchen gefördert. Diese Begegnungen bedürfen einer intensiven Vorbereitung, um dem Zwecke des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und somit der Völkerverständigung entsprechen können. Der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Träger sollen gefördert werden.

2.2.2 Art und Inhalt:

Gefördert werden Maßnahmen zum Zwecke des kulturellen, sozialen und politischen Erfahrungsaustausches mit kontinuierlicher Begegnung der Kinder und Jugendlichen. Das Programm der Begegnung soll von den Mitwirkenden gemeinsam und rechtzeitig vorbereitet werden. Sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Kulturen ist besondere Bedeutung beizumessen. Eine ausreichend geschulte Betreuung soll sichergestellt sein.

2.2.3 Förderung:

Gefördert werden die Teilnehmenden aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen, mindestens **8 und höchstens 26 Jahre** alt sind und Betreuende (nicht zwingend aus dem Landkreis Neunkirchen). Der gleiche Zuschuss wird bei Veranstaltungen im Landkreis Neunkirchen auch für ausländische Teilnehmende gleichen Alters und ihre Betreuungspersonen gewährt. Die jeweiligen Gruppengrößen sollen ausgewogen sein.

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Die Zahl der bezuschussbaren ehrenamtlichen Betreuenden ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild.

Zahl der Teilnehmenden	Bezuschussbare Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
Je weitere 7 angefangene Teilnehmende	+1 Betreuungsperson

Darüber hinaus können auch Referierende in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmenträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.2.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden

- (1) **Maßnahmen**
mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person
- (2) **Mehrtägige Maßnahmen**
(min. 2 Tage und min. eine Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,50 €** pro Tag und anerkannter Person
- (3) Bei Maßnahmen mit mindestens **4 Tagen** und ab **7 Teilnehmenden aus dem Landkreis Neunkirchen** kann eine anerkannte **Betreuungsperson** mit einem Zuschuss von **10,00 €** pro Tag gefördert werden.

Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst!

2.2.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **3 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

1. **ANTRAG/NACHWEIS – Formular** mit **rechtsverbindlicher vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan**
2. **Programm mit Zeitplan,**
3. eine von allen Teilnehmenden **unterschiedene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
4. **Belege.** Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
5. eine **Durchführungsbestätigung.**

Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen nach 2.2.4 (3) ist eine von den Betreuungspersonen selbst und vom Träger der Maßnahme unterschriebene rechtsverbindliche Auszahlungsbestätigung beizufügen.

Anmerkung:

Veranstaltungen mit überwiegend konfessionellem, sportlichem, parteipolitischem oder kommerziellem Inhalt oder mit Wettkampfcharakter werden **nicht** gefördert!

2.3 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

2.3.1 Förderbereich:

Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.

2.3.2 Arten und Inhalt der zu fördernden Mitarbeitendenschulungen:

Gefördert werden insbesondere folgende Inhalte:

- (1) Grundlagen der Jugendpsychologie und Pädagogik
- (2) Jugendrecht
- (3) Kinder- und Jugendschutz
- (4) Organisation
- (5) Politischer, sozialer und kultureller Bildung
- (6) Arbeitsweltbezogen, gesundheitlich-ökologischen und
- (7) Technisch-naturwissenschaftlichen Fragen
- (8) Kenntnisse und Grundlagen zu §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

2.3.3 Förderung:

Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Neunkirchen, die mindestens **14 Jahre** alt sind und Betreuende (nicht zwingend aus dem Landkreis Neunkirchen).

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 4 Personen zuzüglich der ehrenamtlichen Betreuungspersonen. Die Anzahl der Teilnehmenden von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Kreisjugendamtes überschritten werden.

Auch ehrenamtliche Betreuungspersonen können bezuschusst werden, wenn die Anzahl der Teilnehmenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die altersmäßige Zusammensetzung der Teilnehmenden in ihrer Gesamtheit den Einsatz ehrenamtlicher Betreuungspersonen erfordern.

Darüber hinaus können auch Referierende in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmenträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.3.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden:

- (1) Maßnahmen
mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person, mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person.

- (2) **Mehrtägige Maßnahmen**
(min. 2 Tage mit mind. einer Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **6,50 €** pro Tag und anerkannter Person.

Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen) werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Es werden höchstens 10 Tage bezuschusst!

2.3.5 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Zuschussantrag ist spätestens **3 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- 1. ANTRAG/NACHWEIS – Formular mit rechtsverbindlichem vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan**
- 2. Programm mit Zeitplan,**
- 3. eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- 4. Belege.** Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
- 5. eine Durchführungsbestätigung.**

Anmerkung:

Als Obergrenzen für die anzuerkennenden Honorarsätze von Referierenden und die Fahrtkosten gelten die gleichen Bedingungen wie für Bildungsmaßnahmen.

2.4 Freizeitmaßnahmen

2.4.1 Förderbereich:

Als Freizeitmaßnahmen können Veranstaltungen im In- und Ausland gefördert werden, die überwiegend einer sinnvollen Freizeitgestaltung, aber auch der Erholung und Entspannung dienen können.

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstiger Träger der Jugendhilfe, an denen **Kinder oder Jugendliche und junge Heranwachsende aus dem Landkreis Neunkirchen** teilnehmen.

2.4.2 Art und Inhalt:

Es können Maßnahmen in den Ferien und in der Freizeit mit oder ohne Übernachtung gefördert werden.

2.4.3 Förderung:

Gefördert werden die Teilnehmenden aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen, mindestens **6 und höchstens 21 Jahre** alt sind und Betreuende (nicht zwingend aus dem Landkreis Neunkirchen).

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 6 Personen zuzüglich der ehrenamtlichen Betreuungspersonen. Die Zahl der bezuschussbaren ehrenamtlichen Betreuenden ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild.

Zahl der Teilnehmende	Bezuschussbare Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuungspersonen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
Je weitere 7 angefangene Teilnehmende	+1 Betreuungsperson

Bei Inklusionsmaßnahmen ist auf Antrag eine Erhöhung des Betreuerschlüssels möglich. Der Antrag ist im Vorfeld der geplanten Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Der Maßnahmenträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)



Anmerkung:

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien können von ihren Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme beim Kreisjugendamt „Anträge auf Beitragsermäßigung“ gestellt werden.

2.4.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden:

- (1) **Maßnahmen**
(ohne Übernachtung) mit mehr als **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person.
- (2) **Mehrtägige Maßnahmen**
(min. 2 Tage und min. eine Übernachtung) mit mehr als **2** Zeitstunden mit **2,50 €** pro Tag und anerkannter Person.
- (3) Bei Maßnahmen mit mindestens **4 Tagen** und ab **7 Teilnehmenden aus dem Landkreis Neunkirchen** kann eine anerkannte **Betreuungsperson** mit einem Zuschuss von **10,00 €** pro Tag gefördert werden.

Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

2.4.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **3 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- 1. ANTRAG/NACHWEIS – Formular mit rechtsverbindlichem vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan**
- 2. Programm mit Zeitplan,**
- 3. eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- 4. Belege.** Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
- 5. eine Durchführungsbestätigung.**

Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen nach 2.4.4 (3) ist eine von den Betreuungspersonen selbst und vom Träger der Maßnahme unterschriebene rechtsverbindliche Auszahlungsbestätigung beizufügen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen der Jugendhilfe, welche bereits aus anderen Bereichen des Landkreises Neunkirchen finanziert werden, ebenso die Teilnahme von Vereinen an Sportwettkämpfen, Turnieren....

2.5 Sonstige Kinder- und Jugendmaßnahmen

2.5.1 Förderbereich:

Als sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen können insbesondere Kinder- und Jugendtage, Jugendwettbewerbe, Kinderfeste sowie kinder- und jugendkulturelle Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Neunkirchen anerkannt werden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen im schulischen Bereich sowie schulische Arbeitsgemeinschaften
- Maßnahmen der Nachmittagsbetreuung
- vereinsinterne Veranstaltungen (und Geschenke)
- Spielaktionen auf Vereinsfesten, Dorf- und Stadtfesten, Oster- und Weihnachtsmärkten etc.

2.5.2 Art und Inhalt:

Die Maßnahme soll Bestandteil der kontinuierlichen Jugendarbeit bzw. eine sinnvolle Ergänzung zur sonstigen Jugendarbeit des Trägers sein. Sie soll zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung junger Menschen beitragen. Die Veranstaltung muss allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.

2.5.3 Zuschusshöhe:

Kinder- und Jugendmaßnahmen können mit **bis zu 50 % des Gesamtdefizites, höchstens jedoch mit 500,00 €** pro Maßnahme gefördert werden.

Es müssen alle Einnahmen und Ausgaben angegeben werden.

2.5.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis **2 Wochen vor** der Maßnahme zu stellen.
- (2) Der **Nachweis** ist bis **3 Monate nach der Veranstaltung** vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Anmerkung:

Gefördert werden können z.B.: Jugendtheater, Skatermeetings, Konzerte, Workshops, Spielfeste, Thematische Wettbewerbe, Jugenddiscos und Jugendkino unter Beachtung des JuSchG, usw.

3. Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtungen von Jugendräumen

3.1 Förderbereich:

Anschaffungen der im Landkreis Neunkirchen arbeitenden örtlichen und überörtlichen freien Träger der Jugendhilfe. Zur Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit gehören allgemeine Materialien, die in der Jugendarbeit Verwendung finden. Die angeschafften Materialien und Geräte sollen zu mindestens 80 % ihres Einsatzes für die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

3.2 Arten der geförderten Materialbeschaffung:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten, die in der allgemeinen Jugendarbeit - in der Gruppenarbeit, in der offenen Jugendarbeit und in Freizeiten - und im Bürodienst Verwendung finden, sowie auch Verbrauchsmaterial.

3.3 Zuschusshöhe:

Der Landkreis kann einen **einmaligen Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Kalenderjahr** gewähren.

3.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** und **Nachweise** sind ganzjährig zu stellen.
- (2) Die **Auszahlung** erfolgt **nach Vorlage des Verwendungsnachweises**.

Anmerkung:

Gefördert werden können insbesondere: Spiel- und Bastelmaterial, Zeltausrüstung, Literatur, Computer, Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Beamer, allgemeine Möbel, Bürobedarf, Haushaltswaren, vergleichbare Materialien und vieles mehr nach Absprache.

4. Jugendräume und Jugendfreizeitstätten

4.1 Betriebskosten und der Erhaltungsaufwand für Jugendräume und Jugendfreizeitstätten

4.1.1 Förderbereich und Voraussetzung:

- (1) Die Einrichtung ist im Landkreis Neunkirchen ansässig.
- (2) Die Einrichtung ist allen Kindern und Jugendlichen zugänglich.
- (3) Die Einrichtung soll an min. zwei Tagen in der Woche geöffnet sein.
- (4) Der Träger der Einrichtung muss die Gewähr für kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Bezuschusst werden Betriebskosten für Jugendräume bzw. Jugendfreizeitstätten und deren Erhaltungsaufwand.

4.1.2 Arten der zu fördernden Einrichtungen:

- (1) Kinder- und Jugendzentren
- (2) Jugendtreffs und Jugendclubs
- (3) Kinder- und Jugendkommunikationszentren
- (4) Kinder- und Jugendräume
- (5) Kinder- und Jugendfreizeitstätten

4.1.3 Zuschusshöhe:

Über die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss!

4.1.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** sind bis zum **30.11. für das folgende Jahr** beim Kreisjugendamt einzureichen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** mit Belegen ist bis zum **30.06. des folgenden Jahres** vorzulegen.
Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
- (4) Zeitraum der Förderung ist ein Kalenderjahr.

Anmerkung:

Betriebskosten sind insbesondere Nebenkosten für eigene Räumlichkeiten, Reinigungskosten usw. zum Erhaltungsaufwand der Jugendräume gehören Kosten für Reparaturen, Renovierungen und Umbau.

Sollten sich im Bewilligungszeitraum geringere Kosten als veranschlagt ergeben, ist der Landkreis befugt, Teile der Förderung zurückzufordern.

4.2 Neubau von Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten

4.2.1 Förderbereich:

- (1) Die Einrichtung wird im Landkreis Neunkirchen gebaut.
- (2) Die Einrichtung wird allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.
- (3) Die Einrichtung soll an mindestens zwei Tagen in der Woche geöffnet sein.
- (4) Der Träger der Einrichtung muss die Gewähr für kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Gefördert werden die Ausgaben für den Neu- und Ausbau von **neuen** Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten.

4.2.2 Arten der zu fördernden Einrichtungen:

- (1) Kinder- und Jugendzentren
- (2) Jugendtreffs und Jugendclubs
- (3) Kinder- und Jugendkommunikationszentren
- (4) Kinder- und Jugendräume
- (5) Kinder- und Jugendfreizeitstätten

4.2.3 Zuschusshöhe:

Über Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es ergeht ein vorläufiger Zuschussbescheid. Erst nach Vorlage des Kostennachweises und dessen Prüfung erfolgt die entgeltige Festsetzung der Zuschusshöhe und die Auszahlung.

4.2.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** sind bis zum **30.06. für das kommende Jahr** beim Kreisjugendamt einzureichen.
- (2) Der **Verwendungsnachweis** mit Belegen ist bis zum **30.06. des folgenden Jahres** vorzulegen.

Anmerkung:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei Abweichung des Kostennachweises vom Finanzierungsplan kann der geplante Zuschuss gekürzt werden.

5. Personalkosten für Fachpersonal/Honorarkräfte in der Jugendarbeit

5.1 Förderbereich:

Zuschüsse können zu den Personalausgaben für das Fachpersonal der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden. Als Fachpersonal werden nur Personen anerkannt, welche entweder eine entsprechende Ausbildung in der Jugendhilfe nachweisen oder aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Das Fachpersonal kann hauptamtlich oder auf Honorarbasis beschäftigt sein. Das Arbeitsgebiet des Fachpersonals soll ausschließlich nur die außerschulische Kinder- bzw. Jugendarbeit umfassen. Berücksichtigung findet nur der auf das Gebiet des Landkreises Neunkirchen entfallenden Personalkostenanteil.

5.2 Arten des zu fördernden Personals:

- (1) in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit tätiges Fachpersonal oder vergleichbare Honorarkräfte
- (2) auf Kreisebene tätiges Fachpersonal der freien Träger der Jugendarbeit

5.3 Zuschusshöhe:

Über die Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

5.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis zum **01.11.** für das folgende Jahr zu stellen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** ist bis zum **30.06. des folgenden Jahres** vorzulegen.
- (4) Zeitraum der Förderung ist ein Kalenderjahr.

Anmerkung:

Sollten sich in dem Bewilligungszeitraum geringere Personalkosten, bzw. Honorarkosten als veranschlagt ergeben, ist der Landkreis befugt, Teile der Förderung zurückzufordern.

6. Modellmaßnahmen und Projekte

6.1 Förderbereich:

Als **Modellmaßnahmen** und **besondere Projekte** können Maßnahmen anerkannt werden, die sich in ihrem Inhalt oder ihrer Methode von den übrigen aufgeführten Maßnahmen abheben und richtungsweisend für die zukünftige Jugendarbeit sein können. Diese Maßnahmen sollten zeitlich begrenzt sein.

6.2 Arten der zu fördernden Modellmaßnahmen und Projektförderung:

Welche Maßnahmen als Modellmaßnahmen oder besondere Projekte anerkannt und gefördert werden, entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

Insbesondere folgende Ziele sollen verfolgt werden:

- (1) Hilfen für sozial benachteiligte Gruppen
- (2) Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- (3) Integration behinderter junger Menschen
- (4) Abbau von Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen
- (5) Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- (6) Suchtprävention und gesundheitsfördernde Projekte
- (7) andere vergleichbare Projekte

6.3 Zuschusshöhe:

Über die Zuschusshöhe entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

6.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis zum **01.11.** für das folgende Jahr zu stellen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** mit Belegen ist bis zum **30.06 des folgenden Jahres** vorzulegen.
Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.
- (4) Zeitraum der Förderung ist ein Kalenderjahr.

Anmerkung:

Dieser Zuschuss ist ein globaler Zuschuss, er umfasst alle anfallenden Projektkosten! (Material-, Betriebs-, Sach- und Personalkosten). Sollten sich im Bewilligungszeitraum geringere Kosten als veranschlagt ergeben, ist der Landkreis befugt, Teile der Förderung zurückzufordern.

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Neunkirchen
- Kreisjugendamt -

Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Tel.: 06824/906-0
Fax.: 06824/906-7382

Internet: www.landkreis-neunkirchen.de

Hausanschrift Dienstgebäude:

Kreisjugendamt
- Sachgebiet Jugendarbeit -

Saarbrücker Str. 1
66538 Neunkirchen

Tel.: 06824/906-7145

E-Mail: jugendarbeit@landkreis-neunkirchen.de